

Satzung

Jugend-Musical-Projekt Heidenheim e.V.

§1

1. Der Verein Jugend-Musical-Projekt Heidenheim e.V. mit Sitz in Heidenheim an der Brenz ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim (Registernummer VR 817) eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst, Kultur und insbesondere der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird durch Musicalaufführungen und den damit verbundenen Veranstaltungen wie Präsentationsauftritte, Probenfreizeiten und Musicalausfahrten verwirklicht. Neben dem Engagement der Vereinsmitglieder werden interessierte Jugendliche, Schüler, Studenten, Show- und Musikgruppen in die Vereinsaktivitäten eingebunden.

§2

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Heidenheim, die es ausschließlich für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Opernfestspiele Heidenheim, zu verwenden hat.

§3

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ein nicht rechtsfähiger Verein wird nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

6. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt in unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
7. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
8. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
9. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
10. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
11. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
12. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
13. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Berufungsrecht zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
14. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
15. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§4

1. Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben.
2. Höhe und Modalitäten des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§5

1. Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Das Amt eines Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich , möglichst im März,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.

8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereines.
9. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
10. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
11. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.
12. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
13. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung eines Vereins (§41BGB) ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
14. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
15. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§6

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§7

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2001 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 21. Januar 1999.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.